

EMPFEHLUNG FÜR DIE KONTROLL- UND REINIGUNGSFRISTEN VON FEUERUNGSANLAGEN

Ausgabe 2002

A. Allgemeines

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

B. Mindeste Anzahl Kontrollen gegebenenfalls Reinigungen

I. Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

1. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

1.1 Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen) 2 x pro Jahr

1.2 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW 1 x pro Jahr

1.3 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW 2 x pro Jahr

2. Anlagen mit festen Brennstoffen

2.1 Naturzugfeuerungen 2 x pro Jahr

2.2 Gebläsegestützte Feuerungen 2 x pro Jahr

2.3 Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.) 1 x pro Jahr*

* Sofern nur gelegentlich im Betrieb: nach Absprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden.

3. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

- | | |
|---|-----------------|
| 3.1 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW | 1 x pro 2 Jahre |
| 3.2 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW | 1 x pro Jahr |
| 3.3 Anlagen mit atmosphärischem Brenner | 1 x pro 2 Jahre |

4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die Reinigungsfristen der Ziffern I.1, I.2 und I.3 sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend sind.

II. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, etc.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.

Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

C. Vollzug

Sofern die kantonalen Gesetzgebungen nicht anders vorsehen, werden die Kontrollen und Reinigungen durch die Kaminfegegeschäfte vollzogen.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten entscheidet die zuständige Behörde.

Genehmigt durch den Vorstand der VKF am 26. September 2002.

Anhang

Die Empfehlung stützt sich auf die wissenschaftliche Studie in den Jahren 2000 bis 2002, durchgeführt von

- der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)
- dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
- dem Bundesamt für Energie (BFE)
- dem Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV)

und umfasst die Aspekte des Brandschutzes, Umweltschutzes und der Energieeinsparung.